

**Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt, Stadtteil Weiterstadt
Bebauungsplan "1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB
i.V.m. § 30 (3) BauGB Steinbrücker Hof"**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat am 28. Januar 2016 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der landwirtschaftlichen Fläche südlich der B 42 / Orfelder Rod im Stadtteil Weiterstadt gefasst und ebenfalls am 28. Januar 2014 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt zum Zwecke der Erweiterung der Flächen für das Spargelfest Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag liegt in der Zeit von

Donnerstag, dem 11. Februar 2015 – einschließlich Freitag, dem 11. März 2015

in der Stadtverwaltung Weiterstadt, Technische Verwaltung, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, vor dem Zimmer 318, zu den allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind:

Montag bis Freitag: 8.00-12.00 Uhr und Mittwoch: 14.00-18.00 Uhr
sowie zusätzlich am Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00-15.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06150 / 400-3202.

1) Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, der die umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter
 - Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zu Altstandorten und zum Boden- und Wasserhaushalt.
 - Klima und Luft: Kalt- und Frischluftbildung, Bioklimatische Situation, Regional- und Kleinklima
 - Pflanzen und Tiere: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, Eingriffsbewertung und artenschutzfachliche Einschätzung, Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten nicht gegeben
 - Landschaft: Auswirkungen auf Landschafts- bzw. Ortsbild
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Lufthygienische Situation und bioklimatische Belastungen, Naherholungspotenzial, Immissionen und Lärmsituation
 - Kultur- und sonstige Sachgüter: Kultur- und sonstigen Sachgütern sind nicht betroffen

und deren Wechselwirkungen ermittelt und bewertet und einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Hinzu kommen im Umweltbericht Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring).

Öffentliche Bekanntmachung

- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung des Büros BIOLOGO Beratende Ökologen, Langstadt vom 26. November 2015, die eine Potentialabschätzung für Feldhamster und Fledermäuse, hecken- und gehölzbrütende Vögel, Lurcharten und Kriechtiere, hier insbesondere die Blindschleiche und die Zauneidechse durchführt. Diese Studie wird ebenfalls mit dem Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung ausgelegt.

- 2) Nach Einschätzung der Stadt Weiterstadt wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen sind, liegen zur Zeit noch nicht vor.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

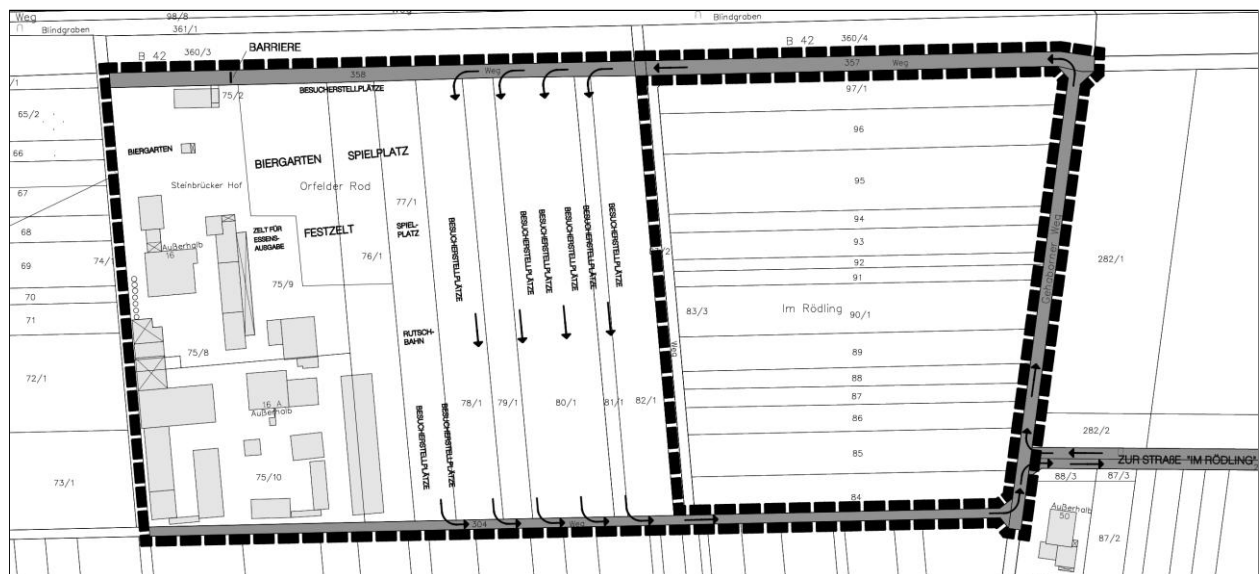
Gemäß § 4b BauGB wurde ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

4. Februar 2016

DER MAGISTRAT

Ralf Möller, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes "1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 30 (3) BauGB, Steinbrücker Hof"



genordet, ohne Maßstab